



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 44

Erscheint nach Bedarf

29. Dezember 2021

Nr. 1

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Ansamlungsverbot an Silvester/Neujahr 2021/2022

Nr. 2

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung

zur Anordnung von Beschränkungen für die am 30.12.2021 und am 03.01.2022 in Nördlingen geplanten, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Abschlussspazierganges“ am 30.12.2021 und eines weiteren „(Lichter)Spazierganges“ bzw. „Schweigemarsches“ am 03.01.2022 gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Nr. 1

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Ansammlungsverbot an Silvester/Neujahr 2021/2022

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zwischen dem **31. Dezember 2021, 15 Uhr** und dem **1. Januar 2022, 9 Uhr** sind **Ansammlungen von mehr als zehn Personen** auf **öffentlichen** publikumsträchtigen Plätzen und ihrem weiteren Umfeld nach § 14 Abs. 4 Satz 1 der 15. BayIfSMV **untersagt**. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich nach § 14 Abs. 4 Satz 2 der 15. BayIfSMV **unverzüglich zu zerstreuen**.

Die konkret betroffenen Örtlichkeiten werden vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Kreisverwaltungsbehörde nach Abstimmung mit den Städten und Gemeinden wie folgt festgelegt:

Stadt Donauwörth:

- Hindenburgstraße, Spitalstraße und Adolph-Kolping-Straße
- Reichsstraße samt allen „Nebenstichstraßen“ (Münzgasse, Münsterplatz, Augsburger Botengasse, Lammwirtsgasse, Oberer Farbberg, Schustergasse, Mangoldstraße, Merkurplatz, Mohrengasse, Rathausgasse)
- Kronengasse, Klostersgasse und Sonnenstraße
- Promenade (ausgenommen Wohnstraßen)
- Platz der Begegnung, Andreas-Mayr-Straße

Stadt Nördlingen und Stadtteile:

- Nördlingen: Altstadt innerhalb der Stadtmauer
- Baldingen: Talergasse Parkplatz Feuerwehr-/Lagerhaus; Spielplatz Wehrlinweg und direkt angrenzende Straßenflächen
- Dürrenzimmern: Am Gemeindezentrum
- Grosselfingen: Mittelstraße Dorfplatz, Kappelbuck - Wendeplatz
- Holheim: Nördlinger Straße Dorfplatz vor Gemeindezentrum
- Kleinerdingen: Erninger Straße Dorfplatz vor Gemeindezentrum
- Löpsingen: Ortsstraße Dorfplatz
- Nähermemmingen: Riesstraße Dorfplatz
- Pfäfflingen: Dorfstraße Kirchplatz

Stadt Rain:

- Hauptstraße
- Stadtpark
- Vorplatz Schloss
- Georg-Weber-Park

Stadt Harburg (Schwaben):

- Wörnitzstrand
- alte steinerne Brücke

Stadt Oettingen i. Bay.:

- Marktplatz an der Schlossstraße

Stadt Wemding:

- Marktplatz in der historischen Altstadt
- Bereich Spielplatz und Festplatz Johannisweiher

Stadt Monheim:

- Marktplatz

Gemeinde Oberndorf a. Lech:

- Oberndorf a. Lech: Dorfplatz, Rathausvorplatz
- Eggelstetten: Dorfplatz

Gemeinde Asbach-Bäumenheim:

- Marktplatz inkl. Grünanlage Steglesgraben
- Bereiche um das Jugendzentrum, Sportheim, Schützenheim, Haus der Vereine

Markt Kaisheim:

- Vorplatz der Hofwirtschaft

2. Die Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2021, 15:00 Uhr in Kraft und am 01.01.2022, 9:00 Uhr außer Kraft. Sie gilt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries am 29.12.2021 als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Ausgenommen vom Ansammlungsverbot sind Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes (§ 14 Abs. 4 Satz 4 der 15. BayIfSMV).
- Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in Ziffer 1 genannten Bestimmungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- Unabhängig des in Ziffer 1 genannten zusätzlichen Ansammlungsverbots an Silvester/ Neujahr gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 3 der 15. BayIfSMV, wonach seit dem 28.12.2021 private Zusammenkünfte außerhalb der Gastronomie auch für Geimpfte und Genese auf maximal 10 Personen beschränkt sind; Kinder unter 14 Jahren bleiben hierbei außer Betracht.

Begründung

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 15. BayIfSMV vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2021, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Das Ziel dieser infektionspräventiven Maßnahmen ist es, die Infektionszahlen – gerade auch vor dem Hintergrund der erwartbaren Ausbreitung der nochmals deutlich ansteckenderen Omikron-Variante - so niedrig wie möglich zu halten, insbesondere um schwere Erkrankungen und Todesfälle und eine damit einhergehende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können, und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Im Rahmen der präventiven Maßnahmen sind nach § 14 Abs. 4 Satz 1 der 15. BayIfSMV in der Silvesternacht vom 31. Dezember 2021 auf den 01. Januar 2022 Ansammlungen von mehr als 10 Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen untersagt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser unmittelbar kraft Verordnung geltenden Beschränkung ist von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festzulegen, was mit der vorliegenden, öffentlich bekannt zu machenden Allgemeinverfügung für den Landkreis Donau-Ries erfolgt.

II.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Donau-Ries ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV.

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 der 15. BayIfSMV sind für die Zeit zwischen dem 31.12.2021, 15 Uhr und dem 01.01.2022, 9 Uhr Ansammlungen von mehr als 10 Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen untersagt. Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 haben sich über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen in dem genannten Bereich unverzüglich zu zerstreuen.

Die Besonderheiten der Silvesternacht bringen es mit sich, dass typischerweise häufig auch spontan Ansammlungen in gelöster Stimmung auch zwischen einander zuvor fremden Personen erfolgen. So positiv spontane Freude und daraus resultierende – friedliche – spontane Feiern und Zusammenkünfte außerhalb der derzeitigen Pandemie auch sind: Unter den derzeitigen Bedingungen der Pandemie ist dieses Verhalten in besonderer Weise dazu geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens zu vergrößern. Dem soll durch das vorgenannte Ansammlungsverbot zusätzlich zu den allgemeinen Kontaktbeschränkungen entgegengewirkt werden.

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Mit der Aufnahme des Ansammlungsverbots an Silvester/Neujahr in die 15. BayIfSMV hat bereits der Bayerische Verordnungsgeber selbst eine entsprechende Abwägung getroffen. Die Nachteile, die mit einem zeitlich befristeten Ansammlungsverbot verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu dessen angestrebtem Zweck. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren oder sogar tödlichen Verläufen. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an. Auch im Landkreis Donau-Ries wurden bereits erste Fällen der deutlich ansteckendere Omikron-Variante nachgewiesen. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und anderer kritischer Infrastrukturen bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier durch ein zeitlich auf wenige Stunden befristetes Ansammlungsverbot betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Den Landratsämtern als Kreisverwaltungsbehörden obliegt dabei nicht die Entscheidung über die Anordnung des Ansammlungsverbots an sich; dieses gilt vielmehr unmittelbar kraft Gesetzes; lediglich der räumliche Geltungsbereich ist durch die Kreisverwaltungsbehörden näher festzulegen. Den hierdurch eröffneten Ermessensspielraum hat das Landratsamt in der Weise ausgeübt, dass im Vorfeld des Erlasses der Allgemeinverfügung aufgrund deren besserer und aktuellerer Ortskenntnisse die Städte und Gemeinden sowie die örtlichen Polizeiinspektionen angeschrieben und um Mitteilung der jeweils relevanten Örtlichkeiten gebeten wurden. Auch im dem der Regelung des § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV zugrundeliegenden Beschluss des Bayerischen Ministerrats vom 14.12.2021 wird ausdrücklich erwähnt, dass die betreffenden Örtlichkeiten von den Gemeinden zu bestimmen sind.

Mit den in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Straßen und Plätzen folgt das Landratsamt Donau-Ries den Rückmeldungen der Städte, Gemeinden und Polizeiinspektionen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Claudia Marb
Stellvertreterin des Landrats

Nr. 2

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung

zur Anordnung von Beschränkungen für die am 30.12.2021 und am 03.01.2022 in Nördlingen geplanten, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Abschlussspazierganges“ am 30.12.2021 und eines weiteren „(Lichter)Spazierganges“ bzw. „Schweigemarsches“ am 03.01.2022 gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayVersG und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die o. g. Versammlungen am 30.12.2021 und 03.01.2022 in Nördlingen werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:
 1. Die Versammlungen dürfen ausschließlich am Donnerstag, 30.12.2021 und am Montag, 03.01.2022 jeweils zwischen 19:00 Uhr und 20:30 Uhr im Stadtbereich Nördlingen stattfinden.

2. Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlungen durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt am 29.12.2021 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Für die o. g. Versammlungen gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die **Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern**. Von dieser Verpflichtung sind enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes ausgenommen. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt nach § 17 Nr. 7 der 15. BayIfSMV.
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
3. Den **Weisungen der Polizei** als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, **ist jederzeit Folge zu leisten** (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlungen bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes **sofort vollziehbar**, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

I.

Aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien, insb. in Chatgruppen einschlägiger Messenger-Dienste, fanden ab dem 03.12.2021 und in der Folge auch am 10.12.2021, 17.12.2021 und 27.12.2021 jeweils unangemeldete Versammlungen größeren Umfangs in Gestalt von „Schweigemärschen“ bzw. „(Lichter)Spaziergängen“ gegen die Corona-Regeln und Corona-Schutzimpfungen in Nördlingen statt. Die Teilnehmerzahl stieg von anfangs ca. 200 Teilnehmern am 03.12.2021 auf zuletzt ca. 900 Teilnehmer am 27.12.2021 an. Während beim ersten „Marsch“/„Spaziergang“ am 03.12.2021 ein Teil der Teilnehmer gegenüber den anwesenden Polizeibeamten noch ein äußerst unkooperatives Verhalten an den Tag legte, verliefen die weiteren Versammlungen im Wesentlichen friedlich und störungsfrei, wenngleich einzelne Personen durch die Polizei von den Versammlungen ausgeschlossen werden und Anzeigen gefertigt werden mussten. Aufgrund der polizeilichen Erkenntnissen bei den ersten beiden Versammlungen am 03. und 10.12.2021, wonach der für Versammlungen unter freiem Himmel zwischen den Teilnehmern geltende Mindestabstand von 1,5 m überwiegend nicht eingehalten wurde bzw. aufgrund der Versammlungsortlichkeit nicht durchgängig eingehalten werden konnte, der Frequentierung

der Versammlungsortlichkeit sowie der fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit den anonymen Initiatoren der Versammlungen, hielt es das Landratsamt Donau-Ries als Versammlungsbehörde nach Rücksprache mit der Polizei und dem Ordnungsamt der Stadt Nördlingen für erforderlich und auch verhältnismäßig, für die angekündigte dritte Versammlung am 17.12.2021 erstmals Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zumindest gegenüber den Teilnehmern in Form einer Allgemeinverfügung zu treffen. Die Anordnungen umfassten die örtliche und zeitliche Begrenzung der Versammlung sowie die Anordnung der Abstands- und Maskenpflicht. Das Versammlungsgeschehen am 17.12.2021 zeigte, wie uneinschätzbar sich Versammlungen ohne Leitung entwickeln: Für die örtlich zuständige Polizei war der Verlauf insofern überraschend, als dass es im Stadtgebiet Nördlingen zwei Versammlungszüge gab. Im Großen und Ganzen stellte sich der Versammlungsverlauf zwar als friedlich dar, es kam jedoch zu Straßenblockaden sowie Verstößen gegen die Anordnungen der Allgemeinverfügung (insbesondere gegen die angeordnete Maskenpflicht). Ein Veranstalter oder eine leitende Person konnte auch an diesem Tag nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Aus diesen Gründen wurde auch für die mittels kleiner Zettel beworbene, als „Lichterspaziergang“ titulierte weitere Versammlung am 27.12.2021 eine erneute Allgemeinverfügung mit Beschränkungen für die Teilnehmer erlassen. Auch dort kam es laut Bericht der Polizei trotz im Wesentlichen friedlichen und störungsfreien Verlaufs jedoch erneut zu Verstößen gegen die Allgemeinverfügung, konkret gegen die angeordnete Maskenpflicht.

Den polizeilichen Recherchen nach wird derzeit über die die soziale Medien und in öffentlichen Telegram-Chatgruppen erneut eine am 30.12.2021, ab 19:00 Uhr stattfindende und als „Abschlussspaziergang“ titulierte Versammlung u. a. für Nördlingen beworben. Zudem gibt es in besagten Netzwerken bereits konkrete Hinweise auf eine für Montag, 03.01.2022 geplante weitere Versammlung gleicher Art.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Umstände und Erkenntnisse bezüglich der Verlaufs der bisherigen Versammlungen hält das Landratsamt Donau-Ries als Versammlungsbehörde – nach Rücksprache mit der Polizei und dem Ordnungsamt der Stadt Nördlingen – es für erforderlich, aber auch ausreichend, auch für diese am 30.12.2021 und 03.01.2022 geplanten Versammlungen erneut entsprechende Anordnungen in Form einer Allgemeinverfügung zu treffen.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes - BayVersG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in Zeiten der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Es muss dabei zwischen den Teilnehmern jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen Infektionsgefahren durch die Corona-Pandemie können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGh, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Hierzu werden die in Ziff. I.1. und I.2. genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o. g. Versammlungen angeordnet. Da aufgrund der Erfahrungen vergangener Versammlungen davon auszugehen ist, dass zu dem über die sozialen Medien und Telegram-Chatgruppen aufgerufenen „Abschlussspaziergang“ am 30.12.2021 und dem bereits angekündigten „Spaziergang“ am 03.01.2022 erneut keine Versamlungsanzeige erfolgen wird und eine Kooperation und Abstimmung mit den weiterhin anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist, sind dieser wichtige Eckpunkte über den Versamlungsablauf und das Ausmaß der Versammlung nicht bekannt. Der Einschätzung der Polizei und der Entwicklung der vorangegangenen Versammlungen zufolge ist jedoch mit einer vergleichbar hohen bzw. ggf. sogar einer nochmals gesteigerten Anzahl an Teilnehmern wie bei den letzten beiden Versammlungen zu rechnen, die sich erneut im stark frequentierten Bereich der Nördlinger Innenstadt zu einem oder mehreren Lichterspaziergängen zusammenschließen könnten. Bei dem im Rahmen der vergangenen Ver-

sammlungen thematisierten Themen „Coronaschutzmaßnahmen“ und „Impfpflicht“, welche mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch Gegenstand der bevorstehenden Versammlungen sein werden, handelt es sich um ein sehr sensibles Themen, welche hohes Konfliktpotential mit sich bringen. Das Entstehen einer spontanen Gegendemonstration und ein Ausschreiten der Lage ist deshalb trotz im Wesentlichen störungsfreien Verlaufs der vorangegangenen Versammlungen weiterhin nicht auszuschließen. Zudem wurden bei den vorangegangenen Versammlungen die infektionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände erneut nicht durchgängig eingehalten und die im Rahmen der Allgemeinverfügungen angeordneten Maskenpflichten teilweise nicht beachtet. Das vorstehend beschriebene Versammlungsgeschehen am 17.12.2021 zeigte außerdem, wie uneinschätzbar sich Versammlungen ohne Leitung entwickeln können. Die bisher angeordneten Beschränkungen sind daher insgesamt weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um aus diesen Umständen resultierende Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung auch bei den geplanten „Spaziergängen“ am 30.12.2021 und 03.01.2022 zu begegnen. Gegenteilige Anhaltspunkte dafür, dass alle oder einzelne Beschränkungen nicht mehr erforderlich oder angemessen wären, sind keine ersichtlich. Im Einzelnen werden die angeordneten Beschränkungen wie folgt begründet:

2.1 Die Anordnung in Ziff. I.1. der Allgemeinverfügung dient der zeitlichen und örtlichen Beschränkung von möglichen Versammlungen am 30.12.2021 und 03.01.2022.

In Anbetracht dessen, wie sich die vergangenen Versammlungen hinsichtlich deren Versammlungsteilnehmer entwickelt hat, ist im Rahmen der am kommenden Donnerstag, 30.12.2021 und der am kommenden Montag, 03.01.2022 zu erwartenden Versammlungen in Nördlingen mit einer vergleichbar hohen wenn nicht sogar noch höheren Teilnehmerzahl zu rechnen. Das erwartbare Versammlungsaufkommen in der Nördlinger Innenstadt macht weiterhin eine verstärkte Polizeipräsenz notwendig. Die zeitliche und örtliche Begrenzung ist daher u. a. deshalb erforderlich, um der ab Versammlungsbeginn zuständigen Polizeibehörde die Möglichkeit zu geben, den Einsatz ausreichend zu planen. Dies ist nicht nur zum Schutze des Versammlungsablaufs und der Versammlungsteilnehmer erforderlich, sondern auch um Rettungseinsätze und die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in der Stadt zu gewährleisten.

Bezüglich der festgelegten Uhrzeit und des Ortes hat sich die Behörde dabei wiederum an den teils mit konkreten Zeit- und Ortsangaben versehenen Aufrufen und den Erfahrungen aus den vergangenen Versammlungen orientiert. Probleme bezüglich der Einhaltung der örtlichen und zeitlichen Beschränkungen gab es bisher nicht in relevantem Umfang, so dass davon ausgegangen werden kann, dass damit auch den Interessen der Teilnehmer ausreichend Rechnung getragen wird.

2.2 Die Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2 Maske (Ziff. I.2.) ist aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin zwingend erforderlich. Aufgrund der erwartbaren erneut hohen Teilnehmerzahl, der Frequenziertheit des Versammlungsortes und der Erfahrungen bzgl. der Nichteinhaltung der Mindestabstände bei den vergangenen Versammlungen, besteht die Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen der Versammlungen am 30.12.2021 und 03.01.2022 nicht eingehalten werden bzw. teilweise aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch nicht eingehalten werden können. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Versammlungen um fortbewegende und nicht um stationäre Versammlungen handelt, kommt es durch die Versammlungsdynamik möglicherweise auch zum unbewussten Unterschreiten des Mindestabstandes. Als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme ist es deshalb weiterhin erforderlich und angemessen, das Tragen einer (FFP2-)Maske für alle Versammlungsteilnehmer anzuordnen. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahl der Versammlung oder einer weiteren Beschränkung des Versammlungsortes dar.

Die FFP2-Maske wurde hierbei analog § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV als Maskenstandard herangezogen, wonach auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel eine solche Pflicht gilt. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zur einfachen medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) als sicherere Maske im Hinblick auf das Abhalten von Aerosolen und schützt besser vor der Ansteckung mit dem Coronavirus. Die Versammlungsbehörde geht vorliegend diesbezüglich von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, nachdem das Versammlungsthema die Vermutung zulässt, dass es sich bei den Versammlungsteilnehmern zum großen Teil um nicht gegen den Coronavirus geimpfte Personen handelt. Bei diesen Personen besteht eine deutlich höhere Infektionsgefahr und auch die Gefahr eines schwereren Krankheitsverlaufes, dem durch das Tragen einer FFP2-Maske besser vorgebeugt werden kann.

Auch die derzeit weiter rückläufigen Infektionszahlen im Landkreis Donau-Ries sind für sich genommen nicht ausreichend, um im Rahmen der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenprognose zu einer anderen Einschätzung zu gelangen. Denn zum einen wird erfahrungsgemäß an den Tagen „zwischen den Jahren“ weniger getestet. Und zum anderen ist die besonders ansteckende Omikron-Variante mittlerweile auch im Landkreis Donau-Ries nachgewiesen, wobei bei einem Teil der Fälle die Ansteckungswege bereits nicht mehr nachvollziehbar sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht, Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Claudia Marb
Stellvertreterin des Landrats

**Landratsamt Donau-Ries
Claudia Marb
Stellvertreterin des Landrats**